

Die Deputation beantragt,
die Kammer wolle beschließen:

1. den Eingang von § 10 wie folgt zu fassen:
„Für die Fleischschau ist von dem Besitzer der untersuchten
Thiere und Fleischwaaren eine Gebühr zu entrichten“,
2. im übrigen § 10 nach der Vorlage anzunehmen.

§ 11.

Die Deputation beantragt,
die Kammer wolle beschließen:

§ 11 nach der Vorlage anzunehmen.

§ 12.

Bereits bei der Berathung früherer Paragraphen wurde seitens der Deputation eine Definition dessen, was unter Fleisch zu verstehen sei, vermißt und an dieser Stelle darauf zurückgekommen. Unter Fleisch werden im weiteren Sinne alle diejenigen Theile eines Thieres verstanden, welche zum Genuße geeignet erscheinen, während im engeren Sinne das Wort Fleisch im Gegensatze zu den übrigen genießbaren Theilen des Thieres, als Fett, Blut, die sogenannten Kleinodien etc., gebraucht wird.

Die Herren Vertreter der Staatsregierung erklärten, daß Fleisch im Sinne dieses Gesetzes alle zum menschlichen Genuße geeigneten Theile des Thieres umfassen. Demgemäß beschloß die Deputation mit regierungsseitiger Zustimmung, in § 12 nach Absatz 1 folgenden neuen Absatz einzufügen:

„Unter Fleisch im Sinne dieses Gesetzes sind alle zum menschlichen Genuße geeignete Theile der in § 1 erwähnten Thiere zu verstehen.“

Betreffs der aus der Mitte der Deputation beantragten Ausnahme von Bestimmungen über die Behandlung des Fleisches von aufgeblasenen Thieren sprachen sich die Herren Regierungsvertreter dahin aus, daß jene Bestimmungen zweckmäßiger in der Ausführungsverordnung erfolgen würden. Bei dieser Erklärung sagte die Deputation Veruhigung.

Beantragt wird,

die Kammer wolle beschließen:

§ 12 nach der Vorlage, jedoch mit obigem Zusatze, anzunehmen.

§ 13

ist aus den Berathungen der jenseitigen Kammer in wesentlich veränderter Form herausgekommen. Die Neuredigirung ist von den Herren Kommissaren selbst bewirkt worden, und hat die Deputation sich mit derselben einverstanden zu erklären, sie beantragt daher, die Kammer wolle beschließen:

§ 13 in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung anzunehmen.

§ 14.

Die in der Deputation geäußerten Bedenken, ob die in dem Paragraphen aufgeführten Vernichtungsmassregeln genügend gegen den Genuß des betreffenden Fleisches schützen würden, wurden durch die Erklärung der Herren Regierungsvertreter behoben, daß die näheren Bestimmungen in der Ausführungsverordnung Platz finden würden.

Die Deputation hat deshalb von einer Aenderung der Bestimmungen in § 14 abgesehen und beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

§ 12 in der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.